

(Nicht amtliche) LESEFASSUNG

Zwischenprüfungsordnung (ZwPO)

**Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Durchführung
studienbegleitender Leistungskontrollen im Fach Rechtswissenschaften
(Zwischenprüfungsordnung)**

vom 9. Juli 2003

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2003, Nr. 6 vom 30.09.2003, S. 10),

geändert am 08. Juli 2009

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010, Nr. 1 vom 09.02.2010, S. 7)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage zum Gesetz vom 19. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), und § 9 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät erlassen:

§ 1

Zwischenprüfung

- (1) Wer zum Studium der Rechtswissenschaft im Hauptfach an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium vorliegen. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist gemäß § 3 JAG Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung. Studierende dürfen an einer Übung für Fortgeschrittene erst teilnehmen, wenn sie die nach § 10 Abs. 1 S. 1 für die Zwischenprüfung erforderliche Anzahl der der Übung fachlich entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 S. 1 Buchstabe a bis c bestanden haben.
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die Zwischenprüfung soll bis Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Wer die Zwischenprüfung, auch unter Berücksichtigung der Regelung nach § 9 Abs. 4, endgültig nicht bestanden hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes exmatrikuliert.

§ 2

Prüfungsamt

- (1) Die Zwischenprüfung wird von dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät abgenommen.
- (2) Das Prüfungsamt handelt durch den Zwischenprüfungsausschuss, den Zwischenprüfungsbeauftragten und den Leiter des Prüfungsamtes.

- (3) Prüfungsaufgaben werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 3 durch den die jeweilige Lehrveranstaltung leitenden Dozenten gestellt und nach § 8 bewertet.

§ 3

Zwischenprüfungsbeauftragter

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beauftragten sowie einen Vertreter für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragter).
- (2) Der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht anderes bestimmt ist. Gegen belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden. Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann Entscheidungsbefugnisse auf den Leiter des Prüfungsamtes übertragen. Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder allgemein wieder an sich ziehen.
- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes unterstützt den Zwischenprüfungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 4

Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt einen Zwischenprüfungsausschuss. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: der Zwischenprüfungsbeauftragte als Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird durch den Zwischenprüfungsbeauftragten oder seinen Vertreter einberufen und geleitet.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss kann Entscheidungsbefugnisse auf den Zwischenprüfungsbeauftragten übertragen. Macht der Zwischenprüfungsbeauftragte von einer übertragenen Befugnis Gebrauch, berichtet er zur nächsten Sitzung dem Zwischenprüfungsausschuss. Eine Weiterübertragung nach § 3 Abs. 2 ist möglich. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder allgemein wieder an sich ziehen.
- (4) Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Abs. 2 allein entscheiden. Er unterrichtet die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses hierüber spätestens zur nächsten Sitzung.
- (5) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner

Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme; es ist von der Beratung ganz ausgeschlossen, sofern seine eigenen Zwischenprüfungsleistungen Gegenstand der Beratung sind.

- (6) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Sofern die Beratungsgegenstände hierzu geeignet sind, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Leiter des Prüfungsamtes führt die Geschäftsstelle des Zwischenprüfungsausschusses. Er nimmt an den Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses teil.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Zwischenprüfung ist jeder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 eingeschriebene Studierende zugelassen, der nicht den Prüfungsanspruch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) In der Zwischenprüfung sind schriftliche Leistungen zu erbringen. Diese werden vorlesungsbegleitend im Grundstudium im Rahmen der Pflichtvorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in Lehrveranstaltungen der Grundlagenfächer erbracht, in denen geschichtliche, philosophische und soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung behandelt werden.
- (2) Für die Zwischenprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angeboten
 - a. im Bürgerlichen Recht: vier Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II und Sachenrecht; es darf nur an drei Klausuren teilgenommen werden;
 - b. im Strafrecht: drei Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Strafrecht I, Strafrecht II und Strafrecht III;
 - c. im Öffentlichen Recht: drei Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Staatsorganisationsrecht einschließlich Verfassungsprozessrecht, Grundrechte einschließlich Verfassungsbeschwerde und Allgemeines Verwaltungsrecht;
 - d. in einem Grundlagenfach: eine Semesterabschlussklausur, eine Hausarbeit, ein schriftliches Referat oder eine andere gleichwertige schriftliche Leistung; es darf in jedem angebotenen Grundlagenfach eine Prüfungsleistung versucht werden.

Eine Prüfungsleistung besteht, soweit sie als Semesterabschlussklausur angeboten wird, aus einem Erst- und einem Wiederholungsversuch.

- (3) Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Prüfungsaufgaben trägt der die jeweilige Lehrveranstaltung leitende Dozent. Die Prüfungsaufgaben nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, b und c sind in der Regel als Klausurfälle zu stellen. Inhaltlich sollen die Prüfungsaufgaben den

Stoff der jeweiligen Vorlesung behandeln; das schließt nicht aus, dass die Prüfungsaufgaben auch Rechtsfragen zum Gegenstand haben, die zum Stoff vorhergehender Semester gehören.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Zuständig für die Administration und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der Leiter des Prüfungsamtes. Er verwaltet auch die Studien- und Prüfungsdaten und stellt hierüber bei Bedarf Bescheinigungen aus.
- (2) Der Erstversuch einer Prüfungsleistung, die als Semesterabschlussklausur zu erbringen ist, ist in der Regel in den beiden Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit unter Aufsicht abzulegen. Den genauen Prüfungstermin legt der Leiter des Prüfungsamtes fest. Die aufsichtsführenden Personen werden von dem die Lehrveranstaltung leitenden Dozenten bestimmt und dem Leiter des Prüfungsamtes bekannt gegeben.
- (3) In Grundlagenfächern, für welche der die Lehrveranstaltung leitende Dozent eine andere Prüfungsleistung als eine Semesterabschlussklausur festlegt, bestimmt dieser über die Durchführung, insbesondere über die Auswahl und Zuteilung der Aufgaben an die Prüflinge sowie über die Ausgabe- und Abgabetermine.
- (4) Die Prüflinge sollen sich zur Erleichterung der Prüfungsorganisation bis spätestens eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit über das internetbasierte Prüfungsverwaltungssystem für jeden einzelnen Erstversuch einer Klausur gesondert anmelden. Die Teilnahme ist auch ohne vorherige Anmeldung möglich. In Fällen des § 9 Abs. 5 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Dazu hat der Prüfling den dort genannten Nachweis spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung unaufgefordert dem Leiter des Prüfungsamtes vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für jede Semesterabschlussklausur beträgt zwei Zeitstunden. Prüfungserleichterungen kann der Zwischenprüfungsbeauftragte nach Maßgabe des § 5 JAPrVO gewähren.
- (6) Die Prüflinge müssen bei jeder Klausur am Tag der Prüfung einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
- (7) Die Arbeit ist von den Prüflingen mit dem vollständigen Namen und der Matrikelnummer zu kennzeichnen und zu unterschreiben.
- (8) Der die Lehrveranstaltung leitende Dozent bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. Die Hilfsmittel sind von den Prüflingen selbst zu stellen.
- (9) Die Aufsichtsperson kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Arbeit wird mit „ungenügend“ bewertet.
- (10) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens der Zwischenprüfung versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstige Täuschung zu beeinflussen, wird die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Betrifft ein Täuschungsversuch mehrere Prüfungsleistungen, so kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Zwischenprüfungsbeauftragte.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bewerten der die jeweilige Lehrveranstaltung leitende Dozent oder hierzu bestimmte Prüfer.
- (2) Prüfer sind kraft Amtes alle Professoren, Lehrstuhlvertreter, Lehrbeauftragten, Wissenschaftlichen Assistenten und Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Andere Personen, die die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können bei Bedarf vom Leiter des Prüfungsamtes zu weiteren Prüfern bestellt werden.
- (3) Der die Lehrveranstaltung leitende Dozent hat eine einheitliche Bewertung durch Korrektur- und Bewertungsanleitungen sowie sonst geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Prüfungsleistungen, die geringer bewertet worden sind als mit 4,00 Punkten, müssen abschließend durch den die Lehrveranstaltung leitenden Dozenten beurteilt werden.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 1 JAPrVO entsprechend.

§ 9

Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Pflichtberatung

- (1) Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Besteht der Prüfling eine Semesterabschlussklausur im Erstversuch (§ 6 Abs. 2 Satz 2) nicht, kann er einmal an einem Wiederholungsversuch teilnehmen. Für den Wiederholungsversuch bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes einen Termin vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Erstversuch folgenden Semesters. Zu diesem Termin ist der Prüfling automatisch angemeldet. Nimmt er daran ohne genügende Entschuldigung nicht teil, ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden. Ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, entscheidet der Zwischenprüfungsbeauftragte auf Antrag. § 17 Abs. 5 JAPrVO ist entsprechend anzuwenden. Als Entschuldigungsgrund kommt auch die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG entsprechend und über die Elternzeit nach dem BEEG sinngemäß in Betracht. Ist die Verhinderung entschuldigt, muss der Prüfling den nächstmöglichen Termin, der für diese Prüfungsleistung angeboten wird und für den kein derartiger Hinderungsgrund besteht, als Wiederholungsversuch wahrnehmen.
- (3) Besteht der Prüfling auch den Wiederholungsversuch nicht, so hat er die betreffende Prüfungsleistung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat der Prüfling bis Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters
 1. die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen in zwei Rechtsgebieten (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c) bestanden,
 2. in dem weiteren Rechtsgebiet eine Prüfungsleistung bestanden und zwei Prüfungsleistungen nicht bestanden,wird ihm auf schriftlichen Antrag gestattet, an einer der nicht bestandenen Prüfungsleistungen dieses Rechtsgebietes im fünften oder sechsten Fachsemester erneut teilzunehmen. Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 26 Abs. 2 der JAPrVO entsprechend. Der Prüfling kann insgesamt nur eine erneute Teilnahme nach Satz 1 beantragen.
- (5) Wer entgegen Abs. 1 nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters unternommen hat, soll sich im Laufe des fünften Fachsemesters von einem Mitarbeiter der Fachstudienberatung beraten lassen. Der Nachweis der Teilnahme an einem

Beratungsgespräch ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, Remonstration, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling von den angebotenen Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c sowie eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d bestanden hat. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist.
- (2) Gegen die Bewertung einer einzelnen Leistung kann schriftlich remonstriert werden. Die Remonstration muss innerhalb einer Woche, nachdem der Prüfling die Korrektur erhalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des auf den Erstversuch folgenden Semesters beim Leiter des Prüfungsamtes eingehen. Der Prüfling muss substantiiert darlegen, aus welchem Grund die Bewertung als ungerechtfertigt erscheint. Der Leiter des Prüfungsamtes legt die Remonstration dem die Lehrveranstaltung leitenden Dozenten vor. Bei begründeter Remonstration erfolgt eine Neubewertung. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes stellt das Prüfungsgesamtergebnis im Auftrag des Zwischenprüfungsausschusses fest. Er fertigt ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine Matrikelnummer, die Zahl der Fachsemester, die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ sowie in detaillierter Form die Angabe sämtlicher Einzelleistungen mit den jeweils erreichten Noten. Das Zeugnis ist vom Zwischenprüfungsbeauftragten zu unterzeichnen. Als Datum der Prüfung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.
- (4) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Rücknahme, Versagung

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb von zwei Jahren zurückgenommen und das Zeugnis zurückgefordert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Prüfling
 - a. einen Nachweis über das Bestehen einer Leistung der Zwischenprüfung oder,
 - b. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfungdurch Täuschung erlangt hat, ohne dass ein Fall nach § 7 Abs. 10 Satz 2 vorgelegen hat, und wenn der Betroffene noch nicht zur ersten juristischen Prüfung zugelassen ist.
- (2) Betrifft die Täuschungshandlung im Sinne von Abs. 1 nur eine Prüfungsleistung, kann dem Prüfling ausnahmsweise gestattet werden, diese Prüfungsleistung innerhalb einer bestimmten Zeit zu wiederholen, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung noch die Möglichkeit des Wiederholungsversuchs für diese Prüfungsleistung hatte.
- (3) Entscheidungen über das Bestehen der Zwischenprüfung sind zu versagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 eine Rücknahme der Entscheidung rechtfertigen würden.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von anderen Leistungen

- (1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung einer anderen Juristischen Fakultät einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.
- (2) Wer an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen.
- (3) Nachweise über sonstige Studienleistungen, die an Hochschulen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie der Zwischenprüfung oder einer Prüfungsleistung gleichwertig sind.
- (4) Sofern eine Ausbildung für den gehobenen Dienst gemäß §11 JAPrVO vom Landesjustizprüfungsamt mit zwei Semestern angerechnet wird, ist nicht erforderlich
 - a. die Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren im Bürgerlichen Recht, wenn die Rechtspflegerprüfung bestanden ist;
 - b. die Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren im Öffentlichen Recht, wenn die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden ist.

§ 13

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 4 oder gegen sonstige belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes nach anderen Bestimmungen dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO erhoben werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt der Zwischenprüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
- (3) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Fall des Abs. 1 einer Neubewertung durch mit der Abnahme der Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn nicht, der die Prüfung leitende Dozent, dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

§ 14

Übergangsregelung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben. § 1 Abs. 1 Satz 4 gilt nur für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.
- (2) Die Zwischenprüfungsordnung gilt außerdem für Studierende, die nach dem 1. Juli 2003 von einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, die bereits eine Zwischenprüfung vorschreibt, an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wechseln oder gewechselt haben.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung bezeichnen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.